

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance**Donnerstag, 18. März 1999****Jeudi 18 mars 1999****08.00 h****Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)****98.041****Eidgenössische Finanzkontrolle.
Bundesgesetz. Revision****Contrôle fédéral des finances.
Loi fédérale. Révision****Differenzen – Divergences**

Siehe Seite 280 hier vor – Voir page 280 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. März 1999

Décision du Conseil des Etats du 17 mars 1999

**Bundesgesetz über die Eidgenössische
Finanzkontrolle****Loi fédérale sur le Contrôle fédéral des finances**

Müller Erich (R, ZH), Berichterstatter: Wir haben noch zwei Differenzen zum Ständerat. Die wesentliche ist die Frage der Wiederwahl des Direktors oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Unser Rat hat mit 60 zu 57 Stimmen festgelegt, dass nur eine einmalige Wiederwahl stattfinden kann, das ergibt zwölf Amtsjahre. Der Ständerat hält an seiner Version fest, eine unbeschränkte Wiederwahlmöglichkeit zu schaffen.

Eine starke Mehrheit Ihrer Kommission schliesst sich dem Ständerat an, um diese Differenz zu bereinigen. Eine Minderheit befürwortet die Zwischenlösung des Bundesrates, nämlich insgesamt 18 Jahre Amtsduer. Auf die materiellen Gründe will ich nicht mehr eingehen; Sie kennen sie zur Genüge.

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen darum, dem Ständerat zu folgen.

Eine zweite kleine Differenz besteht noch bei der Frage, ob die Eidgenössische Finanzkontrolle den Finanzinspektoren der Departemente Weisungen erteilen kann. Hier hat sich der Ständerat in unsere Richtung bewegt. Er will aber den Ausdruck «in Absprache mit dem Bundesrat» streichen, weil er juristisch unklar und unnötig ist.

Die Kommission schliesst sich dem Ständerat an.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Vous venez de l'entendre, il y a encore une divergence avec le Conseil des Etats à l'article 2 alinéa 2. Cela concerne la durée du mandat qui est confié à la directrice ou au directeur du Contrôle fédéral des finances. Pour notre Conseil, il s'agissait de permettre une seule réélection, autrement dit de limiter la durée du mandat à 12 ans.

Pour le Conseil des Etats, il est contraire au système en vigueur dans l'administration de limiter la durée de ce mandat. Nous sommes appelés maintenant à choisir entre adhérer à la décision du Conseil des Etats ou maintenir une divergence.

La majorité de votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

La minorité de la commission est favorable à la possibilité de réélire le directeur ou la directrice deux fois, autrement dit la durée de son mandat peut être portée à 18 ans au maximum.

Art. 2 Abs. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit**Zustimmung zum Beschluss des Ständerates**Minderheit*

(Steiner, Müller Erich, Ruckstuhl, Weyeneth)

.... durch die Bundesversammlung. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Bundesrat kann an das Bundesgericht.

Art. 2 al. 2*Proposition de la commission**Majorité**Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Minorité*

(Steiner, Müller Erich, Ruckstuhl, Weyeneth)

.... par les Chambres fédérales. Le directeur est rééligible deux fois. Le Conseil fédéral celui-ci. Le recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral est réservé.

Steiner Rudolf (R, SO): Eine auf dem Papier kleine Minderheit, die wahrscheinlich grösser gewesen wäre, wenn alle Mitglieder anwesend gewesen wären, beantragt Ihnen, auf den Entwurf des Bundesrates einzuschwenken, nämlich die Wiederwahl auf zwei Mal zu beschränken.

Auf den ersten Blick mag das wie kleinliches «Stürmen» wirken, aber das ist es nicht. Der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat eine Schlüsselfunktion von grösser Bedeutung – sowohl für den Bundesrat als insbesondere auch für das Parlament. Gerade dies ist mit ein Grund, dass das Finanzkontrollgesetz überhaupt geändert und die Finanzkontrolle eine grössere Unabhängigkeit erhalten wird. Die Bedeutung der Funktion des Direktors der Finanzkontrolle rechtfertigt es durchaus, seine Amtszeit zu beschränken.

Die gegenseitige Gewöhnung – vor allem die Einbindung der Finanzkontrolle in die Verwaltung, aber umgekehrt auch der Verwaltung in die Finanzkontrolle – ist nicht ohne Risiko. In diesem Bereich mag es keine Risiken leiden; wir müssen mögliche Risiken, auch wenn sie klein sind, von vornherein ausschliessen. So kommt es nicht von ungefähr, dass im zivilen Bereich das amerikanische Recht Amtsduern von Revisionsstellen beschränkt und im öffentlichen Bereich die Amtsduer ausländischer Rechnungshöfe auf zehn bis zwölf Jahre beschränkt ist.

Die Beschränkung ist auch deshalb angebracht, weil das Parlament für den Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle nicht Wahlbehörde ist, sondern lediglich Bestätigungsbehörde. Alle diese Überlegungen haben seinerzeit auch den Bundesrat dazu bewogen, uns eine zweimalige Wiederwahl, d. h. eine Amtszeit von maximal 18 Jahren, vorzuschlagen.

Nachdem die noch kürzere Amtsduer, die ich beantragt habe, in den bisherigen Beratungen keine Gnade gefunden hat, rechtfertigt es sich nach Meinung der Kommissionsminderheit, auf den Entwurf des Bundesrates einzuschwenken und eine Differenz zum Ständerat zu schaffen. Die Sache an sich und unsere Mitverantwortung müssen uns diese kleine Differenz wert sein.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Deux remarques:

1. Une remarque rédactionnelle à l'intention de la Commission de rédaction: pour la dernière partie de l'alinéa 2 de l'article 2, «le recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral est réservé», il s'agit de s'en tenir à cette formulation en français.

2. Au même article, la commission vous recommande, par 11 voix contre 4, de vous rallier à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire de ne pas limiter la durée du mandat de la directrice ou du directeur du Contrôle fédéral des finances.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

46 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

44 Stimmen



Art. 11 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

98.060

Internationale Arbeitskonferenz.**82. und 83. Tagung****Conférence internationale du Travail.**
82e et 83e sessions

Bericht, Botschaft, Gesetz- und Beschlusseentwürfe vom 21. September 1998 (BBI 1999 513)
Rapport, message, projets de loi et d'arrêté du 21 septembre 1998 (FF 1999 475)

Beschluss des Ständerates vom 8. Dezember 1998
Décision du Conseil des Etats du 8 décembre 1998

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Rechsteiner Paul (S, SG) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Im Bericht zur Internationalen Arbeitskonferenz (IAO) der 82. und 83. Tagung empfiehlt der Bundesrat folgende Übereinkommen zur Kenntnisnahme:

Das Übereinkommen Nr. 176 über den Arbeitsschutz in Bergwerken hat zum Ziel, die Sicherheit und Gesundheit in Bergwerken zu verbessern. Das Übereinkommen wurde 1995 angenommen. In der Schweiz ist die Bedeutung von Bergwerken äusserst klein, und es gibt keine Spezialbestimmungen für diesen Bereich. Die Grundsätze unserer Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz stimmen zwar generell mit jenen des Übereinkommens überein. Das Übereinkommen beinhaltet jedoch eine Vielzahl detaillierter Vorschriften, denen unsere Gesetze und Verordnungen nicht vollständig entsprechen. Ausserdem sieht das Übereinkommen Massnahmen vor, welche im Falle der Schweiz nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern in jenen der Kantone bzw. der Gemeinden fallen. Schliesslich erkennt das Übereinkommen den Arbeitnehmern mehr Mitspracherechte zu, als es Gesetzgebung und Praxis in der Schweiz vorsehen.

Das Protokoll zum Übereinkommen Nr. 81, welches die Arbeitsaufsicht in Handel und Gewerbe festlegt, dehnt den Geltungsbereich auf den nichtkommerziellen Dienstleistungssektor aus. Praktisch bedeutet das für die Schweiz eine Ausdehnung auf die Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie auf die Landwirtschaft. Unsere Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz setzt der Ausdehnung des Geltungsbereichs keine bedeutenden Hindernisse. Im Bereich des Arbeitsgesetzes hingegen können die Aufgaben der Arbeitsinspektion bezüglich der Arbeitshygiene nur teilweise auf die Bundesverwaltung und gar nicht auf die Verwaltungen von Kantonen und Gemeinden sowie die Landwirtschaft ausgedehnt werden. Das Arbeitsgesetz schliesst diese Bereiche ausdrücklich von seinem Geltungsbereich aus.

Das Übereinkommen Nr. 177 über die Heimarbeit hat zum Ziel, die Situation der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung von Bestimmungen, welche den Besonderheiten der Heimarbeit angepasst sind, namentlich für nichtindustrielle und nichtgewerbliche Arbeiten. Das Übereinkommen schafft aber ein System der Arbeitsüberwachung im Bereich der Heimarbeit. Die Gesetzgebung und Praxis der Schweiz stim-

men in diesem Punkt nicht mit den Bestimmungen des Übereinkommens überein.

In einem Postulat beantragt die Kommission, die Möglichkeit einer Ratifizierung dieses Übereinkommens zu prüfen und die für die Annahme notwendigen Massnahmen und Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Mit je einem separaten Bundesbeschluss beantragt der Bundesrat die Ratifizierung zweier fundamentaler Übereinkommen und eine Änderung im Arbeitsgesetz:

Das Übereinkommen Nr. 98 über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen verfolgt zwei Ziele. Erstens soll der Schutz der Ausübung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und der Schutz der Arbeitnehmerverbände gegenüber den Arbeitgeberverbänden – und umgekehrt – gewährleistet werden. Zweitens sollen freiwillige Kollektivverhandlungen unter Wahrung der Unabhängigkeit der Parteien gefördert werden. Die Schweiz kann sich heute diesen beiden Zielen anschliessen und das Übereinkommen ratifizieren. Mit dem Datenschutzgesetz verfügen wir heute über eine spezifische Bestimmung, welche Arbeitnehmer vor gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung vor Stellenantritt schützt. Die Lücke zwischen Übereinkommen und unserem positiven Recht wurde somit geschlossen.

Das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zielt auf eine langfristige Eliminierung der Kinderarbeit ab. Das Übereinkommen legt für alle Arten von Arbeit das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung auf 15 Jahre fest. Gewisse Ausnahmen werden vorgesehen: für leichte Arbeiten ein tieferes Mindestalter (13 Jahre) und für gefährliche ein höheres (18 Jahre). Die Botschaft schlägt vor, dieses Übereinkommen ebenfalls auf die Bereiche Landwirtschaft, Gärtnereibetriebe, Fischerei und die privaten Haushaltungen anzuwenden.

Dies bedingt eine Änderung des Arbeitsgesetzes, die der Bundesrat in einem separaten Bundesbeschluss beantragt. Artikel 2 des Arbeitsgesetzes wird geändert, so dass die Bestimmungen des Gesetzes und seiner Verordnungen bezüglich des Mindestalters auch auf die Landwirtschaft, die Gärtnereibetriebe, die Fischerei und die privaten Haushaltungen anwendbar werden. Familienbetriebe, auf die das Arbeitsgesetz nicht anwendbar ist, bleiben ausgenommen. Der Antrag zur gleichzeitigen Änderung des Arbeitsgesetzes ist im Sinne einer Ausnahme der schweizerischen Ratifikationspraxis zu verstehen. Normalerweise wird dem Parlament eine Ratifikation erst vorgeschlagen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Die Ausnahme rechtfertigt sich, weil es sich um eines der sieben fundamentalen Übereinkommen der IAO handelt. Die Übereinkommen Nr. 98 und 138 gehören zu den sieben fundamentalen Übereinkommen der IAO.

Die Schweiz hat die anderen fünf Abkommen bereits ratifiziert. Diese sieben Übereinkommen bilden die Grundlage der sozialen Dimension der Globalisierung und auch die Grundlage für die von der Internationalen Arbeitskonferenz ohne Gegenstimme angenommene Deklaration über fundamentale Rechte und Prinzipien bei der Arbeit. Die Deklaration verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur Beachtung der Prinzipien, selbst wenn sie die einzelnen Übereinkommen nicht ratifiziert haben; jeder Staat wird aufgefordert, diese zu ratifizieren.

Rechsteiner Paul (S, SG) présente au nom de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (CSSS) le rapport écrit suivant:

Dans le rapport sur les conventions et recommandations adoptées en 1995 et 1996 par la Conférence internationale du Travail (OIT) lors de ses 82e et 83e sessions, le Conseil fédéral recommande de prendre acte des conventions suivantes:

La Convention No 176 concernant la sécurité et la santé dans les mines, adoptée en 1995, a pour but de renforcer la sécurité et la santé dans l'industrie minière. En Suisse, l'activité minière est marginale et il n'existe pas de dispositions légales spécialement prévues pour les mineurs. Les dispositions de notre législation sur la protection des travailleurs correspon-

Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision

Contrôle fédéral des finances. Loi fédérale. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	98.041
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1999 - 08:00
Date	
Data	
Seite	406-407
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 526